



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 354/10

verkündet am : 24.08.2010

In dem Rechtsstreit

der  
vertreten durch

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2010 durch den Richter am Landgericht . als  
Vorsitzendem, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Amtsgericht

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 11. Juni 2010 wird bestätigt.
2. Die weiteren Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

## Tatbestand

Die Parteien bieten jeweils Leistungen im Zusammenhang mit dem interaktiven Computer-Spiel „world-of-warcraft“, darunter sogenannte „All in One-Bots“, d. h. Programme, die im Rahmen der Nutzung des Spiels „world-of-warcraft“ Verwendung finden, an. Die Antragstellerin vertreibt unter anderem die Bot-Programme „ „ und „ „.

Am 25. Mai 2010 stellte der Geschäftsführer der Antragstellerin fest, dass der Antragsgegner auf einer von ihm unterhaltenen Web-Seite mit der Adresse „ „ im Zusammenhang mit der Bewerbung der von ihm vertriebenen Produkte darauf hinwies, dass das vom Antragsteller vertriebene Programm „ „ in der Vergangenheit mit einer sogenannten Bannwelle, im Zuge derer Hersteller des Spiels „world-of-warcraft“ Nutzer, die dieses Programm einsetzen, (vorübergehend) von der Teilnahme an dem Spiel ausschließt, belegt worden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den von der Antragstellerin vorgelegten Screenshot, Blatt 5 der Akten, Bezug genommen.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26. Mai 2010 (Blatt 8 der Akten) forderte die Antragstellerin den Antragsgegner unter anderem dazu auf, es künftig zu unterlassen, auf der von ihm unterhaltenen Web-Seite auf eine das Programm „ „ betreffende Bannwelle hinzuweisen und diesbezüglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dieser Aufforderung kam der Antragsgegner nicht nach.

Die Antragstellerin behauptet, es treffe nicht zu, dass das von ihr vertriebene Programm „ „ in der Vergangenheit bereits mit einer sogenannten Bannwelle belegt worden sei. Soweit sich der Antragsgegner zum Beleg für die von ihm aufgestellte Behauptung darauf berufe, dass in Internet-Foren von Nutzern über gegen sie verhängte Sperrungen berichtet worden sei, beträfen diese Angaben zum einen das Programm „ „, zum anderen sei den Angaben des Antragsgegners nicht zu entnehmen, wann, über welchen Zeitraum hinweg und aus welchen Gründen diese Nutzer gesperrt worden seien.

Die Antragstellerin macht ferner geltend, von einer „Bannwelle“ könne erst dann gesprochen werden, wenn eine Vielzahl von Nutzern zeitgleich von der Teilnahme an dem Spiel ausgeschlossen werde.

Sie ist der Auffassung, dass die von dem Antragsgegner aufgestellte Behauptung geeignet sei, potentielle Kunden vom Erwerb und der Nutzung des Programms „ „ abzuhalten.

Auf den Antrag vom 07. Juni 2010 hat die Kammer eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der es dem Antragsgegner bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, auf der Webseite „ „ und anderen von ihm betriebenen Webseiten darauf hinzuweisen, dass Nutzer des Bot-Programmes „ „ mit sog. Bannwellen (Sperraktionen) durch den Hersteller des interaktiven Spiels „world of warcraft“ belegt worden seien. Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2010 hat der Antragsgegner gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt und diesen begründet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

die einstweilige Verfügung vom 11. Juni 2010 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11. Juni 2010 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, das von der Antragstellerin vertriebene Programm „  
sei in der Vergangenheit tatsächlich mit „Bannwellen“ belegt worden. Dies gehe zum einen aus  
einer von der Antragstellerin selbst auf ihrer Web-Seite veröffentlichten Mitteilung (screenshot  
Blatt 34 der Akten) und zum anderen aus Berichten von Nutzern dieses Programmes im Internet-  
Forum „  
“ hervor. Aus einem „Bannreport“ ergebe sich, dass insgesamt 379  
Nutzer des streitgegenständlichen Programms mit temporären Zeitstrafen belegt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt  
der von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten ge-  
reichten Unterlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

- I. Nachdem der Antragsgegner gegen die einstweilige Verfügung vom 11. Juni 2010 Wider-  
spruch eingelegt hat, §§ 936, 924 ZPO, war das Vorliegen der Voraussetzungen für den  
Erlass der einstweiligen Verfügung unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens  
zu überprüfen, §§ 936, 925 Abs. 1 ZPO. Hiernach war die einstweilige Verfügung zu bes-  
tätigen, §§ 936, 925 Abs. 2 ZPO, da der Antrag auf ihren Erlass auch auf der Grundlage  
des von den Parteien bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemachten  
Sachverhaltes begründet ist.
- II. Der Antragstellerin steht ein auf Unterlassung der im Tenor zu 1) der Beschlussverfügung  
vom 11. Juni 2010 sinngemäß wiedergegebenen Äußerung aus §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 3  
Abs. 1, 4 Nr. 7 und 8 UWG gegen den Antragsgegner zu.
  1. Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 2 Nr.  
1 UWG, da beide Parteien unstreitig über das Internet sog. „All in One-Bots“ zur Verwen-  
dung bei der Teilnahme an dem Computerspiel „World of Warcraft“ vertreiben. Die von der  
Antragstellerin beanstandeten Angaben betreffend das von ihr vertriebene Programm  
„  
“ sind in die Werbung des Antragsgegners für ein von ihm angebotenes Pro-  
dukt eingebettet, und sollen den Absatz der von ihm vertriebenen Programme fördern, so  
dass das beanstandete Verhalten auch als geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Nr. 1  
UWG anzusehen ist.
  2. Nach Aktenlage ist ferner überwiegend wahrscheinlich, dass der von der Antragstellerin  
beanstandete, auf einer vom Antragsgegner unterhaltenen Webseite veröffentlichte Hin-  
weis darauf, dass das Programm „  
“ in der Vergangenheit vom Hersteller des  
Spiels „World of Warcraft“ mit sogenannten Bannwellen belegt worden sei, im Zuge derer  
Nutzer der Programms „  
“ vorübergehend von der Teilnahme an dem Spiel  
ausgeschlossen worden seien, nicht den Tatsachen entspricht. Schließlich ist davon aus-  
zugehen, dass eine derartige Äußerung geeignet ist, den Betrieb der Antragstellerin zu  
schädigen und die von ihr angebotenen Produkte in den Augen der beteiligten Verkehrs-  
kreise herabzusetzen. Die von der Antragstellerin angegriffene Werbung des Antragsgeg-  
ners für ein von ihm angebotenes Bot-Programm, stellt mit Rücksicht hierauf eine unlautere  
Wettbewerbshandlung im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Nrn. 7 und 8  
UWG dar, deren Unterlassung die Antragstellerin verlangen kann, § 8 Abs. 1 UWG. Im  
Einzelnen gilt folgendes:
    - a) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Antragsgegner auf seiner Web-Seite  
„  
“ unter der Überschrift: „Kann ich dafür gebannt werden?“  
folgenden Hinweis veröffentlicht hatte: „Momentan gab es noch keine Bannwelle gegen-  
über Bot Benutzern, andere WoW Bots, wie z. B.  
haben unter anderem schon mehrere dieser Wellen erlebt.“

Diese von der Antragstellerin angegriffenen Angaben betreffend die Verhängung von „Bannwellen“ gegen Nutzer des Programms „ „ sind als Tatsachenbehauptungen (und nicht als bloße Meinungsäußerung) im Sinne von § 4 Nr. 8 UWG anzusehen. Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Werturteile sind demgegenüber durch eine subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und lassen sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen (Münchener Kommentar zum BGB/Wagner, 5. Aufl. 2009, Rdnr. 14 zu § 824 BGB m.w.N.). Da anhand von objektiv feststellbaren Kriterien überprüft werden kann, ob in der Vergangenheit Nutzer des Programms „ „ von der Teilnahme an dem Spiel „World of Warcraft“ ausgeschlossen worden sind, hat der Antragsgegner im Kern eine Tatsachenbehauptung aufgestellt.

- b) Eine Gesamtwürdigung der von beiden Parteien bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragenen und glaubhaft gemachten Sachverhaltsdarstellungen führt nach Auffassung der Kammer dazu, dass überwiegend wahrscheinlich ist, dass diese Tatsachenbehauptung nicht der Wahrheit entspricht. Dafür, dass die von ihm aufgestellte Behauptung zutreffend ist, trägt der Antragsgegner im Anwendungsbereich von § 4 Nr. 8 UWG abweichend vom Tatbestand des § 824 BGB, die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast. § 4 Nr. 8 UWG ordnet eine Beweislastumkehr an, aufgrund derer der Äußernde darlegen und gegebenenfalls beweisen muss, dass die Behauptung wahr ist (Piper/Ohly/Sosnitza, 5. Auflage 2010, Rdnr. 8/16 zu § 4 UWG; Köhler/Bornkamm, 28. Auflage 2010, Rdnr. 8.20 zu § 4 UWG), wobei sich diese Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast auch auf die von der Antragstellerin angegriffene Kernaussage, Nutzer des Programms „ „ seien vom Hersteller nicht nur mit einzelnen Sperrungen, sondern mit regelrechten Bannwellen belegt worden, erstreckt.

Der Antragsgegner hat nicht hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht, dass und bei welchen konkreten Gelegenheiten Nutzer des Programmes „ „ in der Vergangenheit gerade wegen der Benutzung des vorgenannten Bots tatsächlich mit sog. Bans (Sperrungen) durch den Hersteller des Spiels „World of Warcraft“ belegt worden sind, wobei insbesondere nicht dargetan ist, dass derartige Sperrungen den Charakter einer „Bannwelle“, mithin einer Sperrung einer Vielzahl von Teilnehmern an dem Spiel „World of Warcraft“, die sich zielgerichtet und über einen bestimmten Zeitraum hinweg gegen Nutzer des Bots „ „ gerichtet hat, gehabt hätten und nicht nur einzelne Nutzer temporär gesperrt worden sind.

Der Antragsgegner kann sich zunächst zur Glaubhaftmachung seines Vortrages nicht mit Erfolg auf eine Mitteilung der Antragstellerin in dem von ihr betriebenen Internetforum „ „ vom 10. Juni 2010 (screenshot Blatt 34 der Akten) stützen. Zwar geht aus dieser unter dem Titel „ „ veröffentlichten Mitteilung hervor, dass die Antragstellerin im August 2009 tatsächlich eine Bannwelle erlebt hat. Diese Schilderung betrifft jedoch ein Produkt mit der Bezeichnung „ „. Hierbei handelt es sich dem Vortrag der Antragstellerin zufolge, dem der Antragsgegner nicht im Einzelnen entgegen getreten ist, um ein von „ „ zu unterscheidendes Programm. Hierfür sprechen auch der Umstand, dass auf der auf dem Bildschirmausdruck abgebildeten Seite zwischen den Sektionen „ „ und „ „ unterschieden wird, sowie die von der Antragstellerin als Anlage AS 7 vorgelegten screenshots (Blatt 20 der Akten), die die Produktbeschreibung der Programme „ „ und „ „ zeigen, sowie die als Anlage AS 9 vorgelegte E-Mail (Blatt 22 der Akten). Auch aus der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin, vom 08. Juni 2010 (Anlage AS 6, Blatt 19 der Akten) geht hervor, dass die Antragstellerin drei verschiedene Bot-Programme, nämlich „ „



und „World of Warcraft gold“ vertreibt. Die Mitteilung der Antragstellerin betreffend das Programm mit der Bezeichnung „ „ ist hiernach nicht geeignet, die Sachverhaltsdarstellung des Antragsgegners betreffend das Programm , zu belegen.

Soweit der Antragsgegner im Termin zur mündlichen Verhandlung angedeutet hat, es spiele keine Rolle, ob das Programm „ oder das Programm „ in der Vergangenheit mit einer Bannwelle belegt worden sei, da es sich um Programme mit vergleichbaren Funktionen handle, kann dem nicht gefolgt werden. Denn dem Antragsgegner kann kein schützenswertes Interesse daran zugebilligt werden, Tatsachen, die für ein bestimmtes von der Antragstellerin vertriebenes Produkt der Wahrheit entsprechen mögen, auch in Bezug auf andere Produkte zu behaupten, obwohl sie für diese nicht zutreffend sind. Dergestalt pauschalierende Angaben betreffend die Produkte eines Mitbewerbers sind vielmehr unlauter, zumal bereits aus der von der Antragstellerin angegriffenen Werbeaussage des Antragsgegners deutlich wird, dass der Umstand, welche konkreten All-in-One-Bots in der Vergangenheit mit Bannwellen belegt worden sind und welche nicht, für die Entscheidung potentieller Nutzer, das eine oder andere Produkt zu erwerben, von Bedeutung ist.

Der Antragsgegner hat die von ihm aufgestellte Behauptung, derzufolge sich Nutzer des Programms „ in der Vergangenheit einer sog. Bannwelle ausgesetzt gesehen hätten, auch nicht mit hinreichend nachvollziehbaren Angaben dazu belegt, zu welchen konkreten Zeitpunkten, über welche Zeiträume hinweg und in welcher Anzahl Nutzer des Programms „ tatsächlich vorübergehend gerade wegen der Nutzung des Programms „ vom Hersteller von der Teilnahme an dem Spiel „World of Warcraft“ ausgeschlossen gewesen sein sollen.

Soweit sich der Antragsgegner insoweit mit Schriftsatz vom 29. Juni 2010 auf Schilderungen von Nutzern im Internetforum „ und einen „Bannreport“ bezieht, aus dem hervorgehen soll, dass insgesamt 379 Nutzer des Programms „ vom Hersteller des Computerspiels „world of warcraft“ mit temporären Strafen belegt worden sein sollen, hat der Antragsgegner trotz des gerichtlichen Hinweises vom 10. August 2010 weder den von ihm in Bezug genommenen „Bannreport“ zu den Akten gereicht, noch hat er Mitteilungen von Nutzern des Programms „ aus Internet-Foren vorgelegt, die erkennen ließen, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung der von der Antragsgegnerin angegriffenen Mitteilung auf der von ihm unterhaltenen Web-Seite eine Vielzahl von Nutzern gerade wegen der Verwendung des Programms „ vom Hersteller gezielt mit temporären Sperrungen ihres accounts belegt worden wären.

Die von ihm im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Screenshots, in denen Beiträge von Nutzern auf der von der Antragstellerin unterhaltenen Web-Seite „ wiedergegeben sind, lassen bereits überwiegend nicht erkennen, auf welches konkrete Programm sich die dort aufgeführten Mitteilungen von Nutzern beziehen.

Soweit in zwei der dort wiedergegebenen Mitteilungen (Nutzer „ und Nutzer „) ausdrücklich auf das Programm „ , d. h. wohl , Bezug genommen wird, lässt sich nur einer der vorgenannten Schilderungen, nämlich der des Nutzers „ entnehmen, dass der von ihm genutzte Zugang zu dem Online-Spiel „World of Warcraft“ (vorübergehend) vollständig geschlossen worden sei. Aus welchen Gründen sich dieser Nutzer einer Sperrung seines „accounts“ ausgesetzt gesehen haben will, geht aus seiner Schilderung indes nicht mit der gebotenen Deutlichkeit hervor. Soweit dem Bericht des Nutzers „ zu entnehmen ist, dass das Programm „ „ mit einem „Ban“ belegt worden sein soll, während das Programm „ weiter habe genutzt werden können, kann auch allein aus dieser Mitteilung kein zuverlässiger Rückschluss auf eine vom Hersteller gezielt und in einer Vielzahl von Fällen gegen Nutzer des Programms

verhängte Sperre, mithin auf eine Bannwelle gezogen werden, die sich gegen Nutzer des Programms , " gerichtet hat. Ebensovgt ist denkbar, dass eine etwa vom Hersteller veranlasste Sperre des Programms „ " nur den konkreten Umständen des Einzelfalls, etwa einer besonderen Art und Weise der Nutzung des Bots , " geschuldet war.

Schließlich ist bei der Würdigung des Beweiswertes von Beiträgen in einem Internet-Forum auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese allenfalls zum Beleg der Tatsache geeignet sind, dass sich einzelne Nutzer in einer bestimmten Art und Weise zu dem Programm , " geäußert haben. Allein hiermit ist indes noch nicht glaubhaft gemacht, dass diesen Äußerungen Tatsache zugrunde liegen, aufgrund derer tatsächlich auszugehen wäre, dass der Hersteller des Spiels „World of Warcraft“ gezielt und in einer Vielzahl von Fällen, mithin mit einer „Bannwelle“ gegen Nutzer des Programms , " vorgegangen wäre.

Auch mit den im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten „screenshots“ ist daher nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass gegen Nutzer des Programms " in der Vergangenheit tatsächlich in einem Umfange temporäre Sperrungen verhängt worden wären, bei dem von einer „Bannwelle“ und nicht nur von Sperrungen einzelner Nutzer gesprochen werden kann, wobei der Antragsteller insbesondere nicht belegt hat, dass wenigstens 379 Benutzer in einem bestimmten Zeitraum gerade wegen der Nutzung des Programms von der Teilnahme an dem Spiel „World of Warcraft“ ausgeschlossen worden sind und dass etwa vereinzelt verhängte Sperrungen nicht aus anderen Gründen etwa wegen eines anderen vom Spielehersteller geahndeten „Fehlverhaltens“ veranlasst worden sind.

Aus der vom Antragsgegner abgegebenen eidesstattlichen Versicherung (Blatt 33 der Akten) ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse, da sich der Antragsgegner ausschließlich auf die von ihm in Bezug genommenen Mitteilungen aus Internetforen stützt, die teils nicht vorgelegt und im Übrigen nicht geeignet sind, die von ihm aufgestellte und von der Antragsgegnerin beanstandete Behauptung zu belegen.

Nach alledem hat der Antragsgegner, die durch eine eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin, glaubhaft gemachte Darstellung, derzufolge gegen Nutzer des Programms " bisher keine „Bannwelle“ verhängt worden ist, weder ernsthaft erschüttert noch widerlegt, so dass überwiegend wahrscheinlich ist, dass die von der Antragstellerin beanstandeten Angaben nicht zutreffend sind.

- c) Die Behauptung, dass Nutzer des Programms " in der Vergangenheit vom Hersteller gezielt und in einer Vielzahl von Fällen vorübergehend von der Teilnahme an dem Spiel „World of Warcraft“ ausgeschlossen worden seien, ist ferner geeignet, potentielle Kunden von dem Erwerb dieses Programms abzuhalten und damit das wirtschaftliche Fortkommen der Antragstellerin im Sinne von § 4 Nr. 8 UWG zu beeinträchtigen.
- d) Die – unzutreffende – Behauptung Nutzer des Programms " seien in der Vergangenheit mit Sperrungen belegt worden, ist schließlich auch geeignet, die Wertschätzung, die die angesprochenen Verkehrskreise der Antragstellerin bzw. den von ihr vertriebenen Produkten entgegenbringen, zu beeinträchtigen, da naheliegt, dass Nutzer, die sich in einem Maße für das Spiel „World of Warcraft“ interessieren, dass sie dazu bereit sind, Geld in die von den Parteien vertriebenen Programme zu investieren, eine – drohende – Sperrung ihres accounts als erstzunehmende Beeinträchtigung ihres Freizeitvergnügens empfinden. Mit den von der Antragstellerin angegriffenen Angaben ist daher auch der Tatbestand des § 4 Nr. 7 UWG erfüllt.

4. Die bereits geschehene Verletzungshandlung begründet schließlich auch eine Wiederholungsgefahr im Sinne von § 8 Abs. 1 UWG für vergleichbare Veröffentlichungen und zwar unabhängig davon, auf welchen Web-Seiten des Antragsgegners die beanstandeten Angaben bisher eingestellt worden sind. Die bloße Änderung des Internet-Auftritts lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen, zumal der Antragsgegner mit seinem Prozessverhalten zu erkennen gegeben hat, dass er an der von ihm nicht belegten Sachverhaltsdarstellung festhalten will. Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr hätte es vielmehr der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedurft, wobei es dem Antragsgegner freigestanden hätte, eine solche eigenständig zu formulieren, sofern ihm die von der Antragstellerin vorbereitete in einzelnen Punkten unzutreffend erschien.

Nach alledem steht der Antragstellerin der mit der einstweiligen Verfügung geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragsgegners zu.

- III. Auch der für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund im Sinne von §§ 935, 940 ZPO liegt mit Rücksicht auf die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG, die nicht widerlegt worden ist, vor, so dass die Beschlussverfügung der Kammer vom 11. Juni 2010 zu bestätigen ist.
- IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Da dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung stattgegeben worden ist, ist die Entscheidung, auch ohne dass es einer Entscheidung hierüber bedarf, mit ihrer Verkündung sofort vollstreckbar.

Ausgefertigt

Justizangestellte

